

Anlage 2a

Stellvertretungserlaubnis

nach § 13 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

I. Angaben zur Person:

1. Erlaubnisinhaber/in: «Nachname», «Vorname», «Name Firma»
2. Geschäftsführer/in: «Nachname», «Vorname»
3. Geburtsdatum und –ort: «Geburtsdatum» in «Geburtsort»
4. Anschrift der Wohnung: «Strasse», «PLZ» «Ort»

wird die Stellvertretungserlaubnis erteilt,

**den Betrieb der Prostitutionsstätte «Name» unter der Betriebsanschrift
«Anschrift» ***

**den Betrieb des Prostitutionsfahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen
«Kennzeichen»**

Fahrzeug-Identifizierungsnummer: «Nr. lt. Zulassungsbescheinigung Teil I»*

**die Organisation bzw. Durchführung der Prostitutionsveranstaltung/en mit der
Bezeichnung «Name» ***

**den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung unter der Betriebsanschrift
«Anschrift» ***

* Nicht-Zutreffendes löschen

durch «Nachname», «Vorname», «Geburtsdatum» in «Geburtsort», wohnhaft in
«PLZ» «Ort», «Strasse»,

als Stellvertreter/in führen zu lassen.

Diese Erlaubnis gilt bis zum xxxxx. *

II. Auflagen:

Einzelfallbezogene Auflagen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu begründen.

III. Kosten (Beispiel):

Für die Erteilung der von Ihnen beantragten Stellvertretungserlaubnis ist nach der Tarifstelle 12.20 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO) eine Gebühr zu zahlen. Diese wurde von Ihnen bereits in Höhe von ... als Gebührenvorschuss entrichtet.

IV. Hinweise:

1. Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Vorschriften des ProstSchG zu beachten.
2. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.
3. Wird das Prostitutionsgewerbe nicht mehr durch den/die Stellvertreter/in betrieben, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Jede Änderung zu den Angaben der Person des Erlaubnisinhabers sowie der zur Stellvertretung, zur Betriebsleitung und –beaufsichtigung, zu der für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der zur Bewachung eingesetzten Person ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Tritt bei einer juristischen Person ein Wechsel der gesetzlichen Vertretung ein, ist dies der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind für die Person(en) der neuen gesetzlichen Vertretung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Führungszeugnis nach Belegart 0
 - b. Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 - c. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes

Des Weiteren ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen, aus dem die eingetretene Änderung hervorgeht.

6. Bei der Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen: Wer eine Prostitutionsveranstaltung organisieren und durchführen will, hat dies der am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung gemäß § 21 Abs. 1 ProstSchG auf der beigefügten Anlage anzuzeigen.

Der entsprechende Antragsvordruck zur Anzeige der Prostitutionsveranstaltung ist als Anlage 2 der VwV ProstSchG beigefügt.

7. Bei der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen: Wer ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals im Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde zum Betrieb aufstellen will, hat dies der

zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Aufstellung gemäß § 21 Absatz 1 ProstSchG auf der beigefügten Anlage anzuzeigen.

Der entsprechende Antragsvordruck zur Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs ist als Anlage 4 der VwV ProstSchG beigefügt.

V. Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG vom 21.10.2016 (BGBl. S. 2372))

Hinweis: ggf. sind weitere Rechtsgrundlagen zu ergänzen (VwVfG, etc.)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht XY (genaue Adresse anzugeben) schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07. Nov. 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unterschrift

Ggf. einzelfallbezogene Anlagen: